



GEHÖRLOSENVERBAND HAMBURG

Interessenvertretung der Gehörlosen, Schwerhörigen und Spätertaubten

Teil A: Erläuterungen zum Hamburger 5-Punkte-Plan

Im Nachfolgenden wollen wir, als Gehörlosenverband Hamburg e.V., anhand verschiedener Beispiele zeigen und erläutern, worin die Probleme gehörloser und hochgradig schwerhöriger Menschen im gesellschaftlichen Bereich liegen und welche Lösungen erforderlich sind, um eine umfassende Inklusion für und mit gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen zu erreichen.

zu Punkt 1: **Der Individuelle Aspekt**

Bis dato gibt es für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen keine flächendeckende Kostenübernahme für das Gebärdensprach-Dolmetschen, Schriftsprach-Dolmetschen und / oder andere Kommunikationshilfen, dies gilt insbesondere für die gesellschaftliche Teilhabe. So können gehörlose Menschen bspw. beim Einkauf, bei Rechtsberatung, einem Bankgespräch, bei ehrenamtlichem Engagement usw. keine Erstattung der Kosten von Kommunikationshilfen erwarten und entsprechend können sie kaum an gesellschaftlichen und auch alltäglichen Ereignissen wirklich teilhaben. Dies gilt auch auf der Basis, dass wir zwar eine gesetzliche Anerkennung der Gebärdensprache haben, diese sich aber nicht in einer Kostenübernahme niederschlägt. Besonders im Sinne der UN-Konvention für behinderte Menschen müssen hier weitere eingehende Maßnahmen ergriffen werden, sollte die Teilhabe gehörloser und hochgradig schwerhöriger Menschen gelingen.

In diesem Zusammenhang sprechen wir deshalb die Empfehlung aus, dass jedem Gehörlosen und hochgradig Schwerhörigen ein monatliches Kontingent von 15 Stunden im Monat an Kommunikationshilfen frei zur Verfügung steht, soweit rechtlich kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht. Ein solches Budget gibt der/dem gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Bürger*in die Möglichkeit, das eigene Alltagsleben zu gestalten. In begründeten Ausnahmefällen sollte es auch möglich sein, mehr als o.g. 15 Stunden zu erhalten. Nicht in Anspruch genommene Kontingente verfallen und können nicht in den Folgemonat übernommen werden.

Wir haben diese Forderung aus Finnland aufgegriffen, denn dort wird ein solches Modell schon seit Jahren erfolgreich umgesetzt. Die Erfahrungen zeigen, dass die wenigsten gehörlosen Menschen dort jeden Monat ihr zugestandenes Budget vollständig aufbrauchen, sondern mit weniger auskommen.

Wenn wir hier allgemein von Kommunikationshilfen sprechen, dann meinen wir Gebärdensprach-Dolmetscher*innen oder Schriftsprach-Dolmetscher*innen oder auch andere Hilfen, die eine Unterstützung für die Kommunikation bieten. Hierzu zählen wir auch Leistungen, die bspw. durch sogenannte Relays angeboten werden können, also Übersetzungs- oder Dolmetsch-Leistungen aus der Ferne mittels neuerer Technologien.

Ein Sonderbedarf besteht hier beim Personenkreis der Taubblinden: Diese stoßen auf noch stärkere sensorische Barrieren. Im Januar 2017 wurde das Merkzeichen TBL eingeführt. Nachteilsausgleiche, Hilfsmittel, Rehabilitationsmaßnahmen und Assistenten sind bislang damit noch nicht verknüpft, die TBA (Taubblinden-Assistenten) werden nur unzureichend von Krankenkassen und zum Teil aus der Eingliederungshilfe finanziert. Aus unserer Sicht erhöht sich für einen taubblinden Menschen der Bedarf nach dem finnischen Modell um das Doppelte, d.h. 30 Stunden pro Monat.

zu Punkt 2: **Der gesellschaftliche Aspekt**

Im Gegensatz zum ersten Punkt, wo es um den individuellen Bedarf geht und wie der Einzelne seine individuellen Bedarfe abdecken kann, haben wir beim zweiten Punkt die Gesellschaft und deren Organisationen im Blick. Hier sprechen wir bspw. von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien, Bildungseinrichtungen, die Veranstaltungen oder Seminare durchführen, welche Ehrenämter oder Gremienarbeit einfordern. Oft



GEHÖRLOSENVERBAND HAMBURG

Interessenvertretung der Gehörlosen, Schwerhörigen und Spätertaubten

wird auch von gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen Menschen erwartet, dass sie sich auch dort einbringen und ihren gesellschaftlichen Beitrag leisten. Allerdings haben alle diese Organisationen eines gemein: Sie verfügen nicht über die finanziellen Ressourcen, um eine Teilhabe an ihren Unternehmungen sicherstellen zu können, sodass gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen kommunikativ ausgeschlossen sind. Sie können dementsprechend keinen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

In dieser Hinsicht fordern wir ein gesellschaftliches Budget, auf das alle diese Organisationen zurückgreifen können, um die Kosten für Gebärdensprach-Dolmetscher*innen, Schriftsprach-Dolmetscher*innen und / oder Kommunikationshilfen decken zu können. Somit sind gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen kommunikativ eingebunden und können ihren gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Wenn wir von "Budget" sprechen, dann meinen wir eine Organisationsform, bei der alle genannten gesellschaftlichen Einrichtungen diese kommunikativen Hilfen einfordern können, d.h. es gibt eine Stelle, die ein jährliches Budget verwaltet und die Anfragen koordiniert.

zu Punkt 3: **Der Aspekt des sozialen Umfeldes**

Wir sprechen oft von Inklusion, erkennen aber gerade am Beispiel von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen, dass diese oft nicht einfach umzusetzen ist. Nur mittels Gebärdensprach-Dolmetscher*innen, Schriftsprach-Dolmetscher*innen oder anderen ähnlichen Kommunikationshilfen kann die kommunikative Einbindung von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Teilhabe erfolgen. Denn im unmittelbaren sozialen Umfeld - seien es Angehörige, Kolleg*innen, Lehrer*innen, Mitschüler*innen, Eltern von Mitschüler*innen, Kommiliton*innen - muss es ebenfalls möglich sein, dass dieses Personenumfeld zumindest ein rudimentäres Grundverständnis von Gebärdensprache und einen entsprechenden Zugang zu dieser Sprache hat. Nur so sind Gespräche untereinander möglich und das soziale Miteinander zu gehörlosen und hochgradig schwerhörige Menschen wird auf diese Weise erleichtert.

Wir haben bereits die Situation, dass Gebärdensprach-Kurse von den Krankenkassen¹ für Familien bezahlt werden, damit nicht nur Betroffene der Diagnose Gehörlosigkeit/ Schwerhörigkeit von der Krankenkasse Gebärdensprach-Kurse bezahlt bekommen, sondern auch das soziale Umfeld, wie die Familien selbst. Weiterhin haben wir bereits seit dem Schuljahr 2017/2018 in Hamburg die besondere Situation, dass Schüler*innen Gebärdensprache als Wahlpflichtfach auswählen können. Das sind die ersten Schritte zu einer Verbesserung des sozialen Umfeldes gehörloser und hochgradig schwerhöriger Menschen.

Wir wollen für Hamburg diesen Weg konsequent zu Ende denken und fordern in diesem Kontext, dass alle Menschen, die unmittelbar mit Gehörlosen oder hochgradig Schwerhörigen zu tun haben, kostenlose Kurse in Gebärdensprache erhalten können.

Denn: Aus unserer Sicht ist Inklusion erst dann wirklich vollzogen, wenn ein gehörloses Kind auch zu einer Geburtstagsfeier eingeladen wird, weil es keine Hemmungen mehr im Umgang der Gebärdensprache gibt.

zu Punkt 4: **Der Aspekt des barrierefreien Informationszuganges im öffentlichen Raum**

Zusätzlich zu dem individuellen, gesellschaftlichen und sozialen Aspekt kommt hier noch ein weiterer wichtiger Aspekt hinzu: Die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Mit öffentlichem Raum bezeichnen wir hier öffentlich-staatliche Gebäude (bspw. Verwaltungen, öffentliche Gebäude), öffentliche Straßen und Plätze und den Verkehrsbetrieb im öffentlichen Stadtraum.

Im Kontext mit der Barrierefreiheit für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen gilt besonders ein wichtiges Prinzip, welches die Barrierefreiheit wesentlich verbessern würde: Es ist das 2-Sinne-Prin-

1 Gerichtsurteil dazu: Aktenzeichen: 01. März 2016 (S 14 AS 760/14)



GEHÖRLOSENVERBAND HAMBURG

Interessenvertretung der Gehörlosen, Schwerhörigen und Spätertaubten

zip. Es besagt, dass Informationen immer sowohl akustisch als auch visuell ausgerichtet sein müssen. Leider ist dieses Prinzip vielen Behörden noch kein Begriff und wird daher oft nicht beachtet. Die Beachtung dieses Prinzips wäre schon die halbe Miete für eine umfangreiche Barrierefreiheit.

Im Nachfolgenden werden wir verschiedene Bereiche auflisten und daran veranschaulichen, wo im öffentlichen Raum die Barrierefreiheit noch unzureichend beachtet wird:

Notruf- und Katastrophenwarnsystem

Bis dato existiert für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen kein vollumfängliches Notrufsystem, ähnlich wie wir es für andere Bürger*innen mit den Notrufnummern 110 und 112 kennen. In Notfallsituationen muss langwierig überlegt werden, wie dieser getätigt und wie Hilfe geholt werden kann. Dies kostet wertvolle Zeit im Kampf um Leben. Wir brauchen daher dringend ein Notruf- und Katastrophenwarnsystem, welches in der Lage ist, in Echtzeit schnell und einfach auf Textbasis und in Gebärdensprache zu kommunizieren.

Notruf-Anlagen

Verkehrsbetriebe verfügen über Notruf-Säulen, Aufzüge über Notruf-Knöpfe. Beide Vorrichtungen sind für gehörlose und hochgradig schwerhörigen Menschen nicht barrierefrei, da keine Möglichkeit besteht zu erfahren, ob der eingegangene Notruf gesehen und bestätigt wurde. Im Weiteren haben sie auch keine Möglichkeit, mit der Notrufzentrale zu kommunizieren. Auch hier gilt: Wir brauchen daher dringend ein Notruf- und Katastrophenwarnsystem, welches in der Lage ist, in Echtzeit schnell und einfach auf Textbasis und in Gebärdensprache zu kommunizieren.

Optische Warnhinweise

Alarmanlagen und andere Anlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen sind oft akustisch, aber nicht visuell wahrnehmbar wie es zum Beispiel mithilfe von Blitzlicht-Signalen möglich wäre, die auf Notsituationen hinweisen. Hier fordern wir die konsequente Einhaltung des 2-Sinne-Prinzips.

Öffentlicher Nahverkehr

Neben den bereits genannten Notruf-Anlagen gibt es aus unserer Sicht noch zwei wichtige Bereiche im öffentlichen Nahverkehr, die gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen eine Nutzung erschweren. Akustische Informationen und Ansagen an Gleisen, in Bussen und Zügen sind große Barrieren. Es muss möglich sein, dass allen Menschen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wir erwarten, dass solche Informationen und Ansagen Untertitelt bzw. in Laufschrift wie auch in Gebärdensprache angezeigt werden.

Ein weiterer Bereich sind die Infoschalter auf den Bahnhöfen. Auch hier muss eine Kommunikation sichergestellt werden. Neben den bekannten Induktionsschleifen für Hörgeräte-Träger*innen sollten auch Relay-Dolmetsch-Dienste dort eingebunden werden, sodass gehörlose Menschen auch am Schalter bedient werden können. Technisch ist das möglich.

Das öffentlich-rechtliche Fernsehen

Zum öffentlichen Raum zählen wir auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen. Seit Jahren treffen wir Spitzenverbände uns mit Vertretern vom NDR und versuchen schrittweise das barrierefreie Angebot zu erhöhen. Während sich die Quoten für Untertitel systematisch erhöhen und wir in den nächsten Jahren eine 100%ige Abdeckung von Untertiteln erreichen dürften, gibt es dennoch, besonders bei Live-Sendungen, erhebliche Mängel. Es ist derzeit schlicht nicht möglich, eine Live-Sendung mit Untertitelung zu verfolgen. Da es offenbar technische Restriktionen gibt, fordern wir hier zusätzlich für eine Echtzeit-Kommunikation den Einsatz von Gebärdensprach-Dolmetscher*innen, damit zumindest ein ausgleichendes Element für die lückenhafte Darstellung der Untertitel im Live-Betrieb gewährleistet ist. Im Sinne einer sichtbaren Inklusion erwarten wir aber auch, dass insgesamt im öffentlich-rechtlichen Fernsehen die Gebärdensprache



GEHÖRLOSENVERBAND HAMBURG

Interessenvertretung der Gehörlosen, Schwerhörigen und Spätertaubten

mehr eingesetzt wird. Von Großbritannien sind uns Quoten von 5% für die Gebärdensprache bekannt und das halten wir auch für Deutschland machbar. Zur Zeit haben wir in Deutschland allerdings eine Quote von unter 0,1% und es zeichnet sich ein Trend der Sender ab, dass sie Gebärdensprache nur über die Mediathek im Internet zur Verfügung stellen. Eine Änderung dieses Gebarens würde es erst dann geben, wenn die Technik für HbbTV-Angebote massentauglich und damit dann Gebärdensprache zuschaltbar wäre. Für uns stellt sich diese Lösung nicht als barrierefreies Angebot. Denn wir erwarten, dass bereits jetzt Sendungen mit Gebärdensprache und Untertiteln im Analog- und Digital-Fernsehen zur Verfügung gestellt werden. Warten kann keine Strategie sein, denn technisch ist es möglich, wie wir dies beim Spartensender Phoenix sehen, der täglich die Tagesschau mit Gebärdensprache sendet.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Im Sinne einer Inklusion müssen behinderte Menschen wesentlich häufiger im öffentlich-rechtlichen Fernsehen präsent sein, als es derzeit der Fall ist. Immerhin sind fast 10% der Bevölkerung selbst von einer Behinderung betroffen, das kann man nicht einfach unterschlagen. Hierzu gehört auch, dass behinderte Menschen von behinderten Menschen dargestellt werden und dass Gebärdensprache eingeblendet wird. Das Ausblenden solcher "Randthemen" und der Vielfalt von Leben ist das Vorgaukeln einer realitätsfremden Gesellschaft, die so nicht existiert.

Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Veranstaltungen im öffentlichen Raum, so z.B. Ansprachen des Bürgermeisters, sollen mit Einsätzen von Gebärdensprach- und Schriftsprachdolmetschen versehen werden. Um allen gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen ein besseres Verständnis zu ermöglichen, sollten hier vorzugsweise auch taube Gebärdensprach-Dolmetscher*innen eingesetzt werden, die in der Lage sind, sich an die verschiedenen sprachlichen Register der vielfältigen gehörlosen Bürger*innen anzupassen.

Diese hier genannten Veranstaltungen sind unbedingt von den genannten Settings in Punkt 1 und 2 zu trennen - es geht hier um Veranstaltungen, die öffentlich für alle Bürger*innen zugänglich und somit losgelöst von den individuellen Bedürfnissen oder denen der Organisationen sind.

Websites im Internet

Die der Lautsprache folgende Schriftsprache ist ganz anders strukturiert als die Gebärdensprache und somit für viele Gehörlose schwer zu verstehen, da sie auch den Zugang zur Lautsprache nicht haben (können). Für sie ist und bleibt die Gebärdensprache der Erstzugang zu Informationen. Entsprechend gilt es, wichtige Informationen bei Webpräsenz in Gebärdensprache darzustellen.

Neben der Darstellung in Gebärdensprache im Internet, sind auch die Kontaktseiten entsprechend zu gestalten, so dass Gehörlose dort auch in Gebärdensprache Informationen hinterlegen oder in Gebärdensprache kommunizieren können. Hier müssen entsprechende Relay-Dolmetsch-Dienste eingebunden werden.

Akustische Informationen in Schriftform

Videos und Audiobeiträge mit Informationen in öffentlichen Institutionen müssen mit Gebärdensprache und Untertiteln umgesetzt und versehen werden. Verschriftlichte Fassungen müssen bereitgestellt und auch Fassungen in Gebärdensprache durch taube Dolmetscher*innen verdolmetscht werden. Eine Aufbereitung der Informationen in dieser Form ermöglicht gehörlosen Menschen, unabhängiger zu agieren.

Klare Symbolsprache

Bei Barrierefreiheit in öffentlichen Räumen tauchen bei vielen Menschen die Symbole für blinde Menschen und Rollstuhlfahrer*innen auf - die ebenfalls Verbesserungsbedarf haben -, da diese Symbole vertrauter sind. Gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen fallen nicht sichtbar auf, stoßen aber in den o.g. Situationen ebenfalls auf große Barrieren.



GEHÖRLOSENVERBAND HAMBURG

Interessenvertretung der Gehörlosen, Schwerhörigen und Spätertaubten

Zu guter Letzt

Die öffentliche Hand sollte Vorbild beim Thema "Barrierefreiheit" sein. Wie wir aus obiger Auflistung erkennen, bestehen nach wie vor in vielen Bereichen für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen Barrieren, die einen gefahrenfreien Umgang in unserer Gesellschaft und der sozialen Teilhabe erschweren.

In diesem Kontext müssen wir uns auch die Frage stellen: Wie wird der privatwirtschaftliche Teil unserer Gesellschaft mit in das Thema Barrierefreiheit eingebunden? Das früher häufig genannte Argument, die Privatwirtschaft würde aufgrund des vorbildlichen Charakters der Behörden nachziehen, hat sich nicht bewährt. Selbst nach mehr als 17 Jahren (bezogen auf 2002) tut sich auf freiwilliger Basis nichts im privatwirtschaftlichen Bereich und wir kommen zur Auffassung, dass sich das ändern muss. In den USA gibt es ein Verfahren, das sogenannte "Section 508", welches zumindest bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand nur solche Unternehmen berücksichtigt, die den Anforderungen der Barrierefreiheit genügen. Hier wäre aus unserer Sicht ein erster Ansatzpunkt, um das Thema vorantreiben zu können.

zu Punkt 5: Der Aspekt zum Nachteilsausgleich

Mehrkosten oder Ausgaben, welche bei gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen auftreten, die hörende Personen nicht haben? Das mag auf den ersten Blick skurril klingen. Es gibt sie allerdings: Verbrauchs- und Gebrauchsspuren, die im Kleinen anfangen und dann zu einer großen Sache ausarten. Die Abzugslüftung im Bad läuft die ganze Nacht, der Kochtopf schmilzt auf dem Herd, die unrund laufende Waschmaschine, die Schleifgeräusche am Auto ..., um nur bei diesen Beispielen zu bleiben: Es handelt sich hier um Geräusche, die hörende Personen sofort abstellen, wenn sie diese wahrnehmen und somit entsprechende Folgekosten oder Folgeschäden verhindern können. Gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen stehen solchen Situationen oft hilflos gegenüber und haben dadurch nicht unerhebliche Mehrkosten, weil es an optischen Signalen der Geräte und Einrichtungen mangelt.

In dieser Hinsicht fordern wir einen finanziellen Nachteilsausgleich in Form eines sogenannten "Gehörlosengeldes", das nicht an Bedingungen geknüpft ist und auch nicht mit anderen Leistungsarten verrechnet werden kann, da dieses Geld eine Leistung zum Nachteilsausgleich der Behinderung darstellt.

In Hamburg haben wir bereits ein solches Vorbild: Das Blindengeld. Blinde Menschen bekommen nach dem Hamburger Landesblindengesetz ein Blindengeld, welches sie ohne Bedingungen für ihre Zwecke verwenden können. Die rechtliche Situation beim Blindengeld besagt, dass es vorrangig gegenüber Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (Zwölftes Sozialgesetzbuch) und nachrangig gegenüber der Blindenhilfe nach § 27 d BVG (Bundesversorgungsgesetz) ist. Wer entsprechend über das Merkmal BL im Schwerbehindertenausweis verfügt, der hat auch einen Anspruch auf diese Leistungen.

Entsprechend fordern wir ebenfalls für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen ein Hamburger "Landesgehörlosengesetz", das nach ähnlichen Bedingungen das Gehörlosengeld regelt und zur Verfügung stellt, wie bei blinden Menschen.